

# Mitarbeiterentsendung nach Tschechien



## I. Dienstleistungserbringung in Tschechien

- a) Arbeitnehmerentsendung
- b) Wichtige Meldepflichten und Sonderbefugnisse
- c) Steuerrechtliche Aspekte

## II. Worauf sollte man achten

## III. Wie können wir Sie unterstützen?

# I. Dienstleistungserbringung in Tschechien

## a) Arbeitnehmerentsendung



# Arbeitnehmerentsendung

## Definition



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- Entsendung

- wenn ein Arbeitnehmer auf Weisung seines deutschen Arbeitgebers im Ausland eine Beschäftigung ausübt

oder

- wenn der Arbeitnehmer in Deutschland eigens für eine Arbeit im Ausland eingestellt wird

und zwar aufgrund eines Vertrages mit einem anderen Unternehmen

und maximal für 24 Monate

!!!



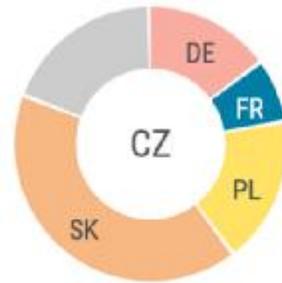
# Arbeitnehmerentsendung

## Aus welchen Ländern kommen entsandte Arbeitnehmer?



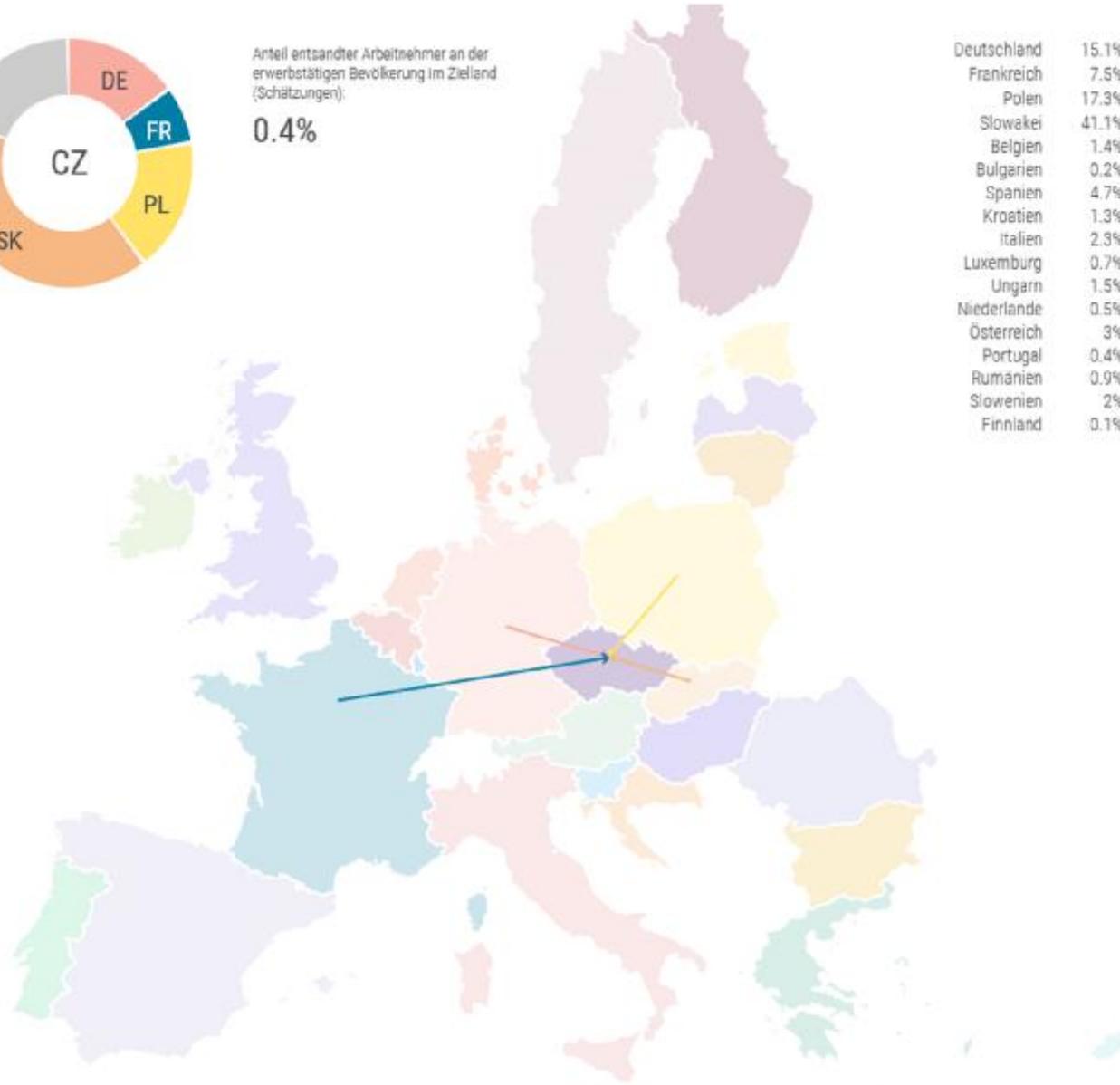
Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- Belgien
  - Bulgarien
  - **Tschechien**
  - Dänemark
  - Deutschland
  - Estland
  - Irland
  - Griechenland
  - Spanien
  - Frankreich
  - Kroatien
  - Italien
  - Zypern
  - Lettland
  - Litauen
  - Luxemburg
  - Ungarn
  - Malta
  - Niederlande
  - Österreich
  - Polen
  - Portugal
  - Rumänien
  - Slowenien
  - Slowakei
  - Finnland
  - Schweden
  - Vereinigtes Königreich
- 
- Andere Länder



Anteil entsandter Arbeitnehmer an der erwerbstätigen Bevölkerung im Zielland (Schätzungen):

0.4%



Deutschland	15.1%
Frankreich	7.5%
Polen	17.3%
Slowakei	41.1%
Belgien	1.4%
Bulgarien	0.2%
Spanien	4.7%
Kroatien	1.3%
Italien	2.3%
Luxemburg	0.7%
Ungarn	1.5%
Niederlande	0.5%
Österreich	3%
Portugal	0.4%
Rumänien	0.9%
Slowenien	2%
Finnland	0.1%

## § EU-Vorschriften

- Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen
- **aktuell:** Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

## § Nationale Gesetze

- Gesetz Nr. 262/2006 Sb., **Arbeitsgesetzbuch**, in der Fassung der späteren Vorschriften
- Gesetz Nr. 435/2004 Sb., **über Beschäftigung**, in der Fassung der späteren Vorschriften



# Arbeitnehmerentsendung

## Arbeitsbedingungen



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

Laut § 319 des Arbeitsgesetzbuches **bezieht** sich auf entsandten Arbeitnehmer **die tschechische Gesetzgebung** unter der Bedingung, dass sie für ihn günstiger wird, sofern es um:

- a) die maximale Länge der Arbeitszeit und minimale Ruhezeiten,
- b) den Mindestjahresurlaub oder seinen proportionalen Anteil,
- c) den minimalen Lohn, die entsprechende Mindesthöhe des garantierten Lohnes und die Zuschläge für die geleisteten Überstunden,
- d) die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- e) die Arbeitsbedingungen von schwangeren, stillenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen bis zur Vollendung des neunten Monats nach der Entbindung und jugendlichen Arbeitnehmern,
- f) die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und das Verbot der Diskriminierung,
- g) die Arbeitsbedingungen bei Leiharbeit geht.

# Arbeitnehmerentsendung

## Meldepflicht beim Arbeitsamt



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- entsandte Arbeitnehmer sind spätestens am Tag des Arbeitsantritts beim zuständigen Kreisarbeitsamt am Ort der Leistung anzumelden
- die Pflicht trägt der tschechische Auftraggeber (Kontrolle seitens des deutschen Unternehmens empfehlenswert)



- Abmeldung sollte innerhalb von 10 Kalendertagen nach Beendigung der Tätigkeit erfolgen (falls das Enddatum schon in der Meldung angegeben wurde, ist die Abmeldung nicht erforderlich)

# Arbeitnehmerentsendung

## *Meldepflicht beim Arbeitsamt*



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- Formular für die Meldung:
  - Internetseiten des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MPSV) unter [http://portal.mpsv.cz/sz/zahr\\_Zam/tiskopisy](http://portal.mpsv.cz/sz/zahr_Zam/tiskopisy)
- Einordnung der entsandten Mitarbeiter und der geplanten Tätigkeit gemäß den statistischen Klassifizierungen KKOv, KZAM-R und CZ-NACE
- **zwingende tschechische Lohn- und Arbeitsbedingungen** (wenn für den Arbeitnehmer günstiger als die deutschen)

# Arbeitnehmerentsendung

## Sozialversicherung



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- Sozialversicherung
  - grundsätzlich dort, wo die Arbeit ausgeführt wird
- Antrag (Vordruck A 1) auf Verbleib im deutschen Sozialversicherungssystem möglich (Krankenkasse oder Rentenversicherungsträger):
  - wenn der Einsatz auf max. 24 Monate befristet ist  
und
  - keine Ablöse eines vorher entsandten Mitarbeiters vorliegt
- eine Verlängerung ist nur durch Ausnahmegenehmigung möglich (DVKA + ČSSZ)

# Arbeitnehmerentsendung

## *Pflichten und Sanktionen*



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- Bereithaltungspflicht von Unterlagen
  - Vordruck/Formular A1
  - Arbeitsvertrag mit **Übersetzung in die tschechische Sprache**  
(es reicht eine einfache, d.h. nicht beglaubigte Übersetzung)
  - müssen alle entsandten Mitarbeiter für die Dauer der Entsendung bei sich tragen und auf Aufforderung der zuständigen Behörden vorlegen ... sonst ...
- Sanktionen
  - Nichteinhaltung der Bereithaltungspflicht kann zu einer Geldstrafe bis zu 500.000,- CZK ( $\approx$  19.447 EUR) führen
  - Mit Hinsicht auf die aktuelle Praxis der Kontrollbehörden ist es höchst empfehlenswert die Bereithaltungspflicht einzuhalten

# I. Dienstleistungserbringung in Tschechien

## b) Meldepflichten und Sonderbefugnisse



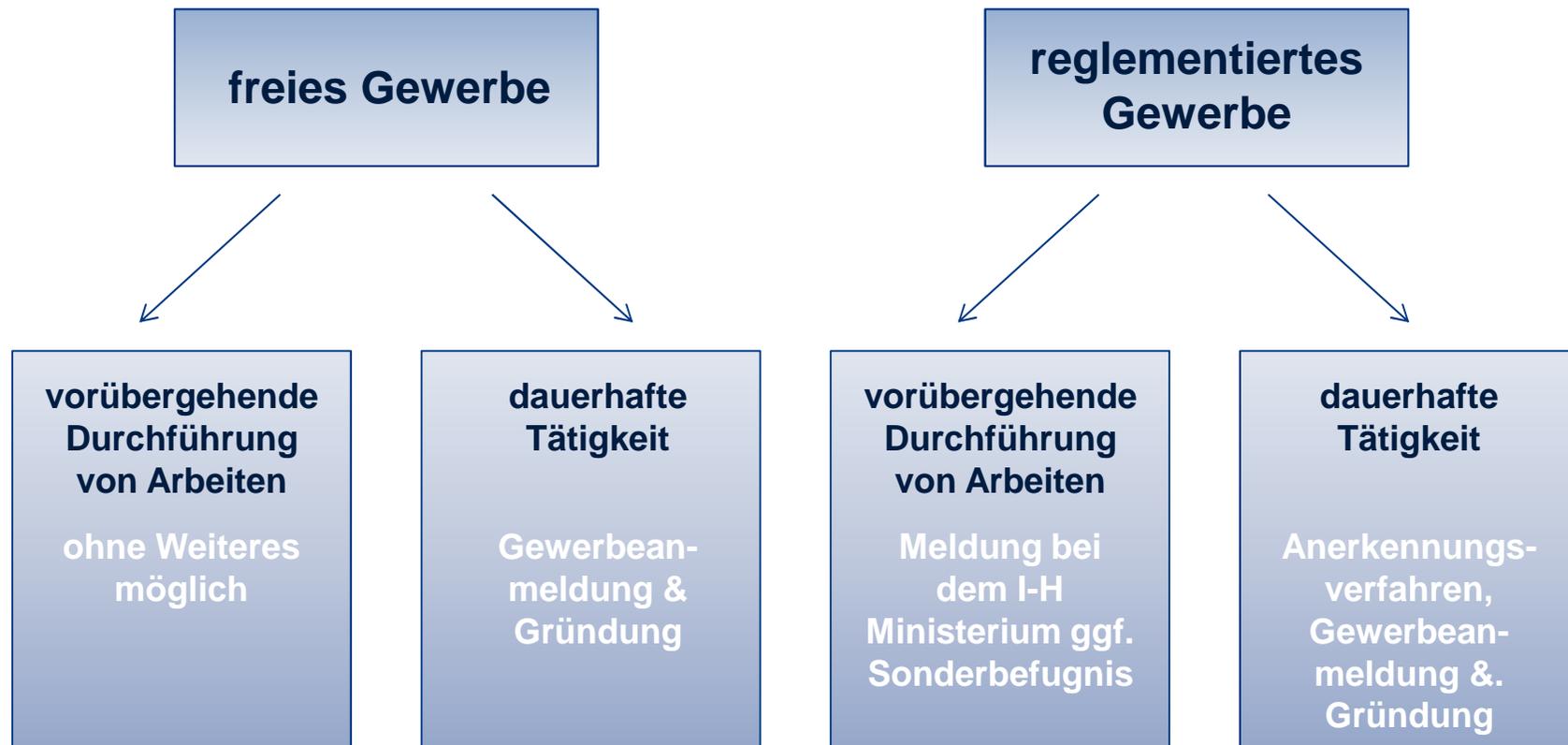
- Dienstleistungserbringung
  - zeitweilig
- und
  - im Umfang der Berechtigung im Heimatstaat
- Nicht notwendig:
  - Gewerbeanmeldung in Tschechien bzw. Gründung einer Niederlassung in Tschechien
- Reglementierte Tätigkeiten:
  - ungefähr 320 verschiedene Berufe
  - eine vollständige Aufzählung der in Tschechien reglementierten Berufe: [http://uok.msmt.cz/uok/ru\\_list.php?lang=en&dl=en](http://uok.msmt.cz/uok/ru_list.php?lang=en&dl=en)
  - Meldung beim Ministerium für Industrie und Handel, ggf. Einholen von Sonderbefugnissen und Lizenzen

# Meldepflichten & Sonderbefugnisse



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

In Tschechien unterscheiden wir zwischen:



- **Meldung beim Ministerium für Industrie und Handel**
  - bei reglementierten Gewerbearten, d.h. Handwerksgewerbe, gebundene Gewerbe und Konzessionsgewerbe
  - Meldung muss vor dem Anfang der Arbeiten in Tschechien eingereicht werden
  - nach 12 Monaten eine neue Meldung (Anlagen nur im Falle einer Änderung erforderlich)
- **Formular für die Meldung:**
  - Internetseiten des Ministeriums für Industrie und Handel (MPO)  
<http://www.mpo.cz/dokument50168.html>

- Anlagen der Meldung beim Ministerium für Industrie und Handel
  - Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung
  - Kopie des Personalausweises der verantwortlichen Person
  - Nachweis über die fachliche Qualifikation
  - Ist die Tätigkeit in DE nicht reguliert, Beleg darüber, dass die Tätigkeit in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre ausgeübt wurde
- Alle Unterlagen inkl. einer Übersetzung ins Tschechische

- Gefahrenhandwerk
  - Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von elektrischen Einrichtungen
  - Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Gaseinrichtungen und Abfüllen von Gasgefäßen
  - Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Druckeinrichtungen und Gasbehältern
  - Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Hebeeinrichtungen

- Montagearbeiten im Gefahrenhandwerk
  - Berechtigung erforderlich
  - zuständige Behörde ist die Technische Inspektion der Tschechischen Republik
  - Antrag muss min. 1 Monat im Voraus gestellt werden
  - Gebührenpflichtig

- Montagearbeiten im Gefahrenhandwerk - Aufsicht/Revision
  - Tschechische Lizenz/Prüfung erforderlich
  - zuständige Behörde ist die Technische Inspektion der Tschechischen Republik
  - Prüfung + tschechische Sprachkenntnisse
  - Aufsicht kann durch eigene Mitarbeiter oder durch tschechische Subunternehmen sichergestellt werden

- **Besonderheiten des tschechischen Baurechts**
  - sog. autorisierte Berufe wie z.B. Bauleiter, Bauplaner
  - für die Ausübung eine Zulassung bei der Tschechischen Kammer der im Ausbau tätigen autorisierten Ingenieure und Techniker (ČKAIT) notwendig
  - Frist für die Eintragung: 60 Tage
- **Registrierung bei der ČKAIT**
  - Eintragung als „Gastperson“ - für eine Baustelle für ein Jahr (keine Überprüfung der Tschechischkenntnisse)
  - Eintragung als „niedergelassene Person“ (tschechische Sprachkenntnisse erforderlich)

# I. Dienstleistungserbringung in Tschechien

## c) Steuerrechtliche Aspekte



# Arbeitnehmerrentsendung

## Einkommensteuer



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- **Besteuerung - „183-Tage-Regelung“**
  - Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland werden die gesamten inländischen und ausländischen Einkünfte in Deutschland versteuert
- **Voraussetzungen:**
  - der Arbeitnehmer hält sich nicht länger als 183 Tage im Kalenderjahr im Tätigkeitsstaat im Ausland auf
  - der Arbeitgeber, der die Vergütung zahlt, ist nicht im Tätigkeitsstaat ansässig
  - die an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung stellt keine Betriebsausgabe einer Betriebsstätte im Tätigkeitsstaat dar
- Bei Überschreitung der 183 Tage: Steuerpflicht in DE und CZ

# Steuerrechtliche Aspekte Betriebsstätte



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- Entstehung einer Betriebsstätte (= Steuerpflicht)  
*Ort zur Sicherung der für ökonomische Tätigkeiten nötigen personellen und materiellen Ausrüstungen:*
  - feste Einrichtungen
  - langfristig
  - dient der Erwerbstätigkeit des ausl. Unternehmens
  - bei Bau- und Montagetätigkeiten entsteht diese nach 12 Monaten, ansonsten nach 6 Monaten
  - Abschluss entgeltlicher Mietverträge
  - soziale Struktur zum Unternehmen bei den Mitarbeitern

- **Grenzüberschreitende Dienstleistungen: Reverse-Charge-System**
  - Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über
  - als Ort einer Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (CZ)

## Voraussetzungen:

- der Leistungsempfänger ist eine umsatzsteuerpflichtige Person
- der Leistende ist in CZ nicht ansässig
- die Rechnung muss sowohl die UID-Nr. des Leistenden als auch die des Leistungsempfängers enthalten + Hinweis „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger“
- auf der Rechnung wird der Nettobetrag ohne MwSt. ausgewiesen

- **Innergemeinschaftliche Lieferung zwischen Unternehmen**  
Voraussetzungen für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung:
  - die Ware wird von einem Mitgliedsstaat (DE) in einen anderen Mitgliedsstaat (CZ) befördert oder versendet
  - der Abnehmer ist Unternehmer in Tschechien und erwirbt den Gegenstand für sein Unternehmen
  - der Abnehmer ist in CZ zur MwSt. registriert
  - die Rechnung muss sowohl die UID-Nr. des Lieferanten als auch die des Abnehmers enthalten + Hinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a Umsatzsteuergesetz“
  - auf der Rechnung wird der Nettobetrag ohne MwSt. ausgewiesen

- **Einfuhr von Diesel/Treibstoff**
  - Pflicht zur Registrierung der Verbrauchssteuer aus den Mineralölen (Zollamt für die Hauptstadt Prag )
  - Meldepflicht vor dem Beginn des Transportes (Menge/Art)
  - Transport wird mit Hilfe des vereinfachten Begleitdokumentes (Simplified Accompanying Document (SAD)) abgewickelt
  - Steuererklärung in Tschechien für verbrauchten Diesel
  - Antrag um Rückerstattung der Steuer in Deutschland

## II. Auf was sollte man achten



# Worauf sollte man achten



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- Schriftliche Form aller Vereinbarungen
  - *Tipp: Vorsicht bei Übersetzungsfehlern bei DE/CZ Fassungen*
- Prüfung des Geschäftspartners
  - *Tipp: Handels- und Insolvenzregister sind in Tschechien öffentlich zugänglich (im Internet)*
    - ∅ Handelsregister: <https://www.or.justice.cz/>
    - ∅ Insolvenzregister: <https://isir.justice.cz>
  - *Tipp: Bei höheren Beträgen besteht die Möglichkeit einer Bonitätsprüfung durch die DTIHK*
- Handlungsberechtigung des Vertreters der Gegenseite
  - *Tipp: Handelsregister ist in Tschechien öffentlich zugänglich*

# III. Wie können wir Sie unterstützen?



# Wie können wir Sie unterstützen?



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- **Arbeitnehmerentsendung**
  - Beurteilung ob es sich um eine (nicht) reglementierte Tätigkeit handelt
  - Meldung beim Ministerium für Industrie und Handel
  - Bestimmung des örtlich zuständigen Arbeitsamtes
  - Einordnung der entsandten Mitarbeiter und der geplanten Tätigkeit gemäß den statistischen Klassifizierungen KKO, KZAM-R und CZ-NACE
  - Vorbereitung der Meldung beim Arbeitsamt
  - Kommunikation mit dem Arbeitsamt bei Rückfragen
- **Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung:**
  - Meldungen bei den tschechischen Behörden
  - Unterstützung beim Behördenkontakt
  - Unterstützung und Beratung bei Vergabeverfahren
  - Registrierung zur tschechischen Mehrwertsteuer
  - Mehrwertsteuerrückerstattung
  - Inkasso/Interventionsverfahren

# Wie können wir Sie unterstützen?



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

- Dauerhafte Tätigkeit in Tschechien:
  - Unterstützung bei Gesellschafts- und Niederlassungsgründung
  - Personalvorauswahl
  - Lohnbuchhaltung
  - Kundenbuchhaltung

# So können Sie uns erreichen



Deutsch-Tschechische  
Industrie- und Handelskammer  
Česko-německá  
obchodní a průmyslová komora

Deutsch-Tschechische Industrie- und  
Handelskammer  
Václavské náměstí 40  
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 224 490 313

Fax: +420 224 222 200

[hrbik@dtihk.cz](mailto:hrbik@dtihk.cz)

<http://www.dtihk.cz>

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

